

Finanzierungs- und Projektvertrag

vom

zwischen der

**KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,
("KfW")**

und der

**REPUBLIK GUATEMALA
("Empfänger")**

sowie dem

**FONDO NACIONAL PARA LA PAZ (FONAPAZ)
("Programmträger")**

über

DM 10.000.000,00

- Basisinfrastrukturprogramm FONAPAZ -

h2:

Auf der Grundlage eines noch zu schließenden Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit ("Regierungsabkommen") schließen der Empfänger, der Programmträger und die KfW den nachstehenden Finanzierungs- und Projektvertrag:

Artikel 1

Höhe und Verwendungszweck

1.1 Die KfW gewährt dem Empfänger einen Finanzierungsbeitrag bis zu

DM 10.000.000,00.

Der Finanzierungsbeitrag ist nicht rückzahlbar, soweit Artikel 4.2 nichts anderes bestimmt.

1.2 Der Empfänger leitet den Finanzierungsbeitrag in voller Höhe zu den in Artikel 2 festgelegten Bedingungen an den Programmträger weiter. Der Programmträger verwendet den Finanzierungsbeitrag ausschließlich für die Mitfinanzierung der Kosten von Projekten der sozialen Infrastruktur zugunsten Armer und extrem Armer in den Konfliktzonen der Departamentos Totonicapan und San Marcos ("Programm"). Der Programmträger und die KfW bestimmen durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten des Programms sowie die Lieferungen und Leistungen, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden sollen.

1.3 Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die der Programmträger zu tragen hat, sowie Einfuhrzölle werden aus dem Finanzierungsbeitrag nicht finanziert.

24:

Artikel 2

Weiterleitung des Finanzierungsbeitrages an den Programmträger

- 2.1 Der Empfänger leitet den Finanzierungsbeitrag an den Programmträger aufgrund eines besonderen Finanzierungsvertrages als nicht rückzahlbaren Zuschuß weiter.
- 2.2 Der Empfänger übersendet der KfW vor der ersten Auszahlung aus dem Finanzierungsbeitrag eine Abschrift des in Artikel 2.1 erwähnten Vertrages.
- 2.3 Die Weiterleitung des Finanzierungsbeitrages bewirkt nicht, daß der Programmträger gegenüber der KfW für Zahlungsverbindlichkeiten aus diesem Vertrag haftet.

Artikel 3

Auszahlung

- 3.1 Die KfW zahlt den Finanzierungsbeitrag entsprechend dem Programmfortschritt auf Abruf des Programmträgers aus. Der Programmträger und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung das Auszahlungsverfahren, insbesondere den Nachweis für die vereinbarungsgemäße Verwendung der abgerufenen Beträge.
- 3.2 Die KfW kann Auszahlungen nach dem 31.12.2000 ablehnen.

gh:

Artikel 4

Aussetzung von Auszahlungen und Rückzahlung

- 4.1 Die KfW kann Auszahlungen nur aussetzen, falls
- a) der Empfänger Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KfW nicht bei Fälligkeit erfüllt,
 - b) Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus besonderen Vereinbarungen zu diesem Vertrag verletzt werden,
 - c) der Programmträger die bestimmungsgemäße Verwendung von Finanzierungsbeiträgen nicht nachweisen kann, oder
 - d) außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Durchführung, den Betrieb oder den Zweck des Programms ausschließen oder erheblich gefährden.
- 4.2 Ist einer der in Artikel 4.1 unter b) oder c) genannten Umstände eingetreten und nicht innerhalb einer Frist beseitigt worden, die von der KfW bestimmt wird, jedoch mindestens 30 Tage beträgt, so kann die KfW
- a) im Falle des Artikels 4.1 b) die sofortige Rückzahlung aller ausgezahlten Beträge verlangen;
 - b) im Falle des Artikels 4.1 c) die sofortige Rückzahlung derjenigen Beträge verlangen, deren bestimmungsgemäße Verwendung der Programmträger nicht nachweisen kann.

4/2

Artikel 5

Kosten und öffentliche Abgaben

Der Empfänger trägt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die bei Abschluß und Durchführung dieses Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, sowie die bei Auszahlung des Finanzierungsbeitrages entstehenden Überweisungs- und Transferkosten.

Artikel 6

Vertragliche Erklärungen und Vertretung

- 6.1 Der Minister für öffentliche Finanzen und die von diesem gegenüber der KfW benannten und durch von ihm beglaubigte Unterschriftenproben legitimierten Personen vertreten den Empfänger, der Generaldirektor des Programmträgers und die von diesem gegenüber der KfW benannten und durch von ihm beglaubigte Unterschriftenproben legitimierten Personen vertreten den Programmträger bei der Durchführung dieses Vertrages. Die Vertretungsbefugnisse erlöschen erst, wenn ihr ausdrücklicher Widerruf durch den jeweils zuständigen Vertreter der KfW zugegangen ist.
- 6.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Erklärungen und Mitteilungen, die aufgrund dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei der nachstehenden oder einer anderen, dem Vertragspartner mitgeteilten Anschrift des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:

h/n:

Für die KfW: Kreditanstalt für Wiederaufbau
Postfach 11 11 41
60046 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland
Telefax: (069) 74 31-29 44
Telex: 4 15 25 60 kw d

Für den Empfänger: Ministerio de Finanzas Públicas
Dirección de Financiamiento Externo y
Fideicomisos
Edificio de Finanzas Públicas
Ciudad de Guatemala / Guatemala
Fax: 00502 - 2 - 30 03 33

Für den Programmträger: Fondo Nacional para la Paz (FONAPAZ)
5 A Avenida 8-50, Zona 9
Ciudad de Guatemala / Guatemala
Fax: 00502 - 3 - 32 33 94

- 6.3 Änderungen dieses Vertrages, die nur das Rechtsverhältnis der KfW zum Empfänger berühren, bedürfen nicht der Zustimmung des Programmträgers.

Artikel 7

Das Programm

7.1 Der Programmträger

- a) wird das Programm unter Beachtung ordnungsgemäßer finanzieller und technischer Grundsätze sowie in wesentlicher Übereinstimmung mit der zwischen ihm und der KfW abgestimmten Programmkonzeption vorbereiten, durchführen, sowie die Projekte des Programms entsprechend vorbereiten und durchführen lassen und sicherstellen, daß sie unter Beachtung dieser Grundsätze betrieben und unterhalten werden,
- b) wird ein unabhängiges deutsch-guatemaltekisches Consultingkonsortium damit beauftragen, ihn bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms und seiner Projekte der sozialen Infrastruktur zu unterstützen,

W

- c) wird Bücher und Unterlagen führen oder führen lassen, aus denen alle Kosten für Lieferungen und Leistungen für das Programm und die mit diesem Finanzierungsbeitrag finanzierten Lieferungen und Leistungen eindeutig ersichtlich sind,
- d) wird den Beauftragten der KfW jederzeit die Einsicht in diese Bücher und in alle übrigen für die Durchführung des Programms sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Projekte maßgebenden Unterlagen sowie die Besichtigung der Projekte des Programms und aller mit ihm in Zusammenhang stehenden Anlagen ermöglichen,
- e) wird alle von der KfW erbetenen Auskünfte und Berichte über das Programm und seine weitere Entwicklung geben,
- f) wird mit dem Sozialinvestitionsfonds FIS Vereinbarungen treffen, denen zufolge beide Institutionen aus Mitteln der deutschen Finanziellen Zusammenarbeit keine Projekte in der gleichen Gemeinde (aldea) finanzieren und die Projektantragsverfahren beider Institutionen sowie die Anforderungen an den Eigenbeitrag der Zielgruppe - soweit erforderlich - angleichen,
- g) wird vor der ersten Auszahlung ein internes Kostenerfassungssystem, einheitliche Kriterien zur Prüfung der Förderungswürdigkeit von Projekten, einheitliche Kriterien zur Überwachung der Projektdurchführung sowie ein Managementinformationssystem einführen und
- h) wird unabhängige Wirtschaftsprüfer mit der jährlichen Prüfung seiner Rechnungslegung und der Verwendung des Finanzierungsbeitrags entsprechend den mit der KfW abzustimmenden Terms of Reference beauftragen und die Berichte der KfW bis Mai des Folgejahres vorlegen. Außerdem wird er unabhängige Wirtschaftsprüfer mit der stichprobenartigen vierteljährlichen Prüfung des Fortschritts der Projekte und der dafür ausgezahlten Mittel beauftragen.

h.

- 7.2 Der Programmträger und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten zu Artikel 7.1.
- 7.3 Der Empfänger und der Programmträger werden
- a) die Gesamtfinanzierung des Programms sicherstellen und der KfW auf Verlangen die Deckung der nicht aus diesem Finanzierungsbeitrag finanzierten Kosten nachweisen,
 - b) die KfW unverzüglich von sich aus über alle Umstände unterrichten, welche die Durchführung, den Betrieb der Projekte oder den Zweck des Programms ausschließen oder erheblich gefährden,
 - c) sicherstellen, daß für die Beschaffung der Güter, Lieferungen und Leistungen des Programms die Bestimmungen dieses Vertrages angewendet werden, entsprechend Artikel 1 des Ley de Contrataciones del Estado (Dekret N° 57-92 des Kongresses der Republik Guatemala) und Ziffer 5 ihres Reglamento (Acuerdo Gubernativo N° 1056-92);
 - d) sicherstellen, daß die laufenden Kosten des Betriebs und der Unterhaltung der Projekte von den dafür zuständigen Stellen aufgebracht werden. Der Programmträger wird nur solche Projekte genehmigen, deren ordnungsgemäßer Betrieb und Unterhaltung sichergestellt sind.
- 7.4 Der Empfänger wird den Programmträger in Übereinstimmung mit ordnungsgemäßen technischen und finanziellen Grundsätzen bei der Durchführung des Programms und bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag unterstützen, insbesondere ihm alle notwendigen Genehmigungen für die Durchführung des Programms erteilen.
- 7.5 Für den Transport der aus dem Finanzierungsbeitrag zu finanzierenden Lieferungen gelten die Bestimmungen des Regierungsabkommens, die dem Empfänger bekannt sind.

hw

Artikel 8

Verschiedenes

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten.
- 8.2 Der Empfänger und der Programmträger können Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.
- 8.3 Dieser Vertrag unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der deutsche Wortlaut maßgebend.
- 8.4 Die durch diesen Vertrag begründeten Rechtsbeziehungen zwischen der KfW, dem Empfänger und dem Programmträger enden mit dem Ablauf der Lebensdauer der Projekte des Programms, spätestens jedoch 15 Jahre nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

1/2

8.5 Dieser Finanzierungs- und Projektvertrag tritt erst in Kraft, wenn das ihm zugrunde liegende Regierungsabkommen in Kraft getreten ist.

In sechs Urschriften, je drei in deutscher und drei in spanischer Sprache.

Frankfurt am Main, den 18.04.1997

Ciudad de Guatemala, den 18.04.1997

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLIK GUATEMALA

Tauf *Ypi*

José María C.

FONDO NACIONAL PARA LA PAZ

[Signature]

Ypi